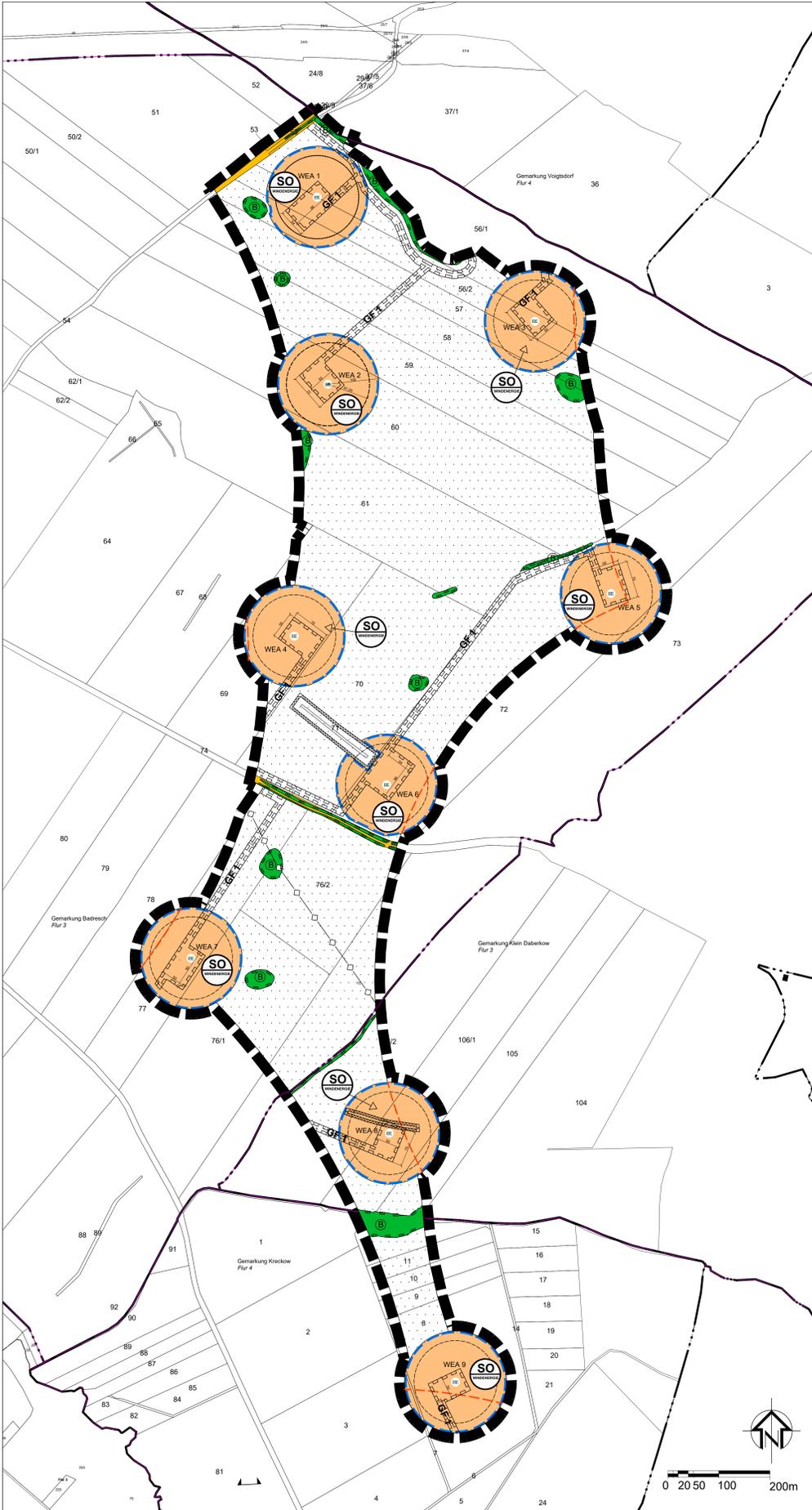


# SATZUNG DER GEMEINDE GROSS MILTZOW ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "WINDPARK BADRESCH" DER GEMEINDE GROSS MILTZOW OT BADRESCH

Präambel  
Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Groß Miltzow vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



- ### Planzeichenerklärung
- Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
    - SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Windenergie § 11 Abs. 1 BauNVO
    - 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
  - Bauweise, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
    - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
  - Verkehrsräume** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
    - Strassenverkehrsfläche
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken** § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
    - Standort/Bezeichnung der Windenergieanlage (WEA)
  - Flächen für die Landwirtschaft und Wald** § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
    - Flächen für die Landwirtschaft
  - Sonstige Planzeichen** § 9 Abs. 7 BauGB
    - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
    - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (GF 1)
    - § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
    - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
  - 7. Darstellungen ohne Normcharakter**
    - Gemeindegrenze
    - Gemarkungsgrenze
    - Flurgrenze
    - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
    - Maßstabsbeziehung in Metern
    - mit Rotor maximal überspannte Fläche (n=81,2m)
    - Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (n=1.000m) sowie Splittersiedlung (n=800m)
  - 8. Nachrichtliche Übernahmen** § 9 Abs. 1 Nr. 13 und § 6 BauGB
    - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und § 6 BauGB
    - Unterirdische Leitung, hier Ölleitung
  - 9. Hinweise**
    - Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
    - Biotop

### Geltungsbereichsgrenzen:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung

- Badresch, Flur 3, Flurstücke 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Klein Daberkow, Flur 3, Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt.

Begrenzt wird die Fläche durch:

- Norden: die Autobahn A 20
- Osten: die Ortslage Klein Daberkow
- Süden: der große Hellberg sowie die Ortslage Kreckow
- Westen: die Ortslage Badresch

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 93 Hektar.

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 334)
  - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung PlanZV) in der Fassung vom 15.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
  - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V. S. 344, 2016 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GOBl. M-V. S. 110)
  - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz-LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GOBl. M-V. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GOBl. M-V. S. 149)
  - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturerschaffungsplanungsgesetz-NatSchA-M-V) vom 23. Februar 2010 (GOBl. M-V. S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GOBl. M-V. S. 546)
  - Gesetz über die Umweltauflagenverordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UUV-Gesetz -LUUVG-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GOBl. M-V. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (GOBl. 2024 Nr. 151)
  - Landeswassergesetz (LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GOBl. M-V. S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GOBl. M-V. S. 790)
  - Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Erhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung -WaldAbStVO-M-V) vom 20. April 2005
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 338)
  - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz -LBoSchG-M-V) vom 4. Juli 2011 (GOBl. M-V. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GOBl. M-V. S. 219)
  - Denkmalschutzgesetz (DSchG-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GOBl. M-V. S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GOBl. M-V. S. 383, 392)
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1438)
  - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG-M-V) vom 30. November 1992 (GOBl. M-V. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GOBl. M-V. S. 221, 228).
  - Erneuerbare Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
  - Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2024 (GOBl. M-V. S. 270, 351)
  - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindEG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1333), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
  - Hauptatzung der Gemeinde Groß Miltzow in der Fassung der 2. Änderung vom 18.10.2021

- ### III. Hinweise
- Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche amtliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Liebeckstraße 289, 19059 Schwentin.

Stand: Kataster: 21.10.2022
  - Bodendenkmalfolge**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG-M-V gesetzlich geschützt.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2) DSchG-M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG-M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung ersicht sich ferner nach § 11 Abs. 4 DSchG-M-V.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwentin.

- ### Text - Teil B
- Planungsrechtliche Festsetzungen** § 9 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch"
    - Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO
      - Art der baulichen Nutzung**

1.1.1 In Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 wird je Windanlagenstandort ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie" (SO WINDENERGIE) nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.1.2 Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergie" (SO WINDENERGIE) dienen jeweils der Unterbringung von baulichen Anlagen zur Nutzung von Windenergie einschließlich dazugehöriger technischer Nebenanlagen sowie notwendiger Erschließungsanlagen.

1.1.3 In Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig; auch auf den durch die Planung unberührten Flächen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergie".
      - Maß der baulichen Nutzung - überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
        - Für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baufenster festgesetzt.
        - Innerhalb jedes Baufensters sind die baulichen Anlagen für die Windenergienutzung einschließlich Anlagenfundament, die für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zugehörigen betriebsbedingt notwendigen baulichen Nebenanlagen, die weiteren Verkehrs-, Neben- und Wartungsflächen sowie die Zuwegungen und Montageflächen zulässig.
        - Notwendige Erschließungswege und Krananfahrflächen sowie Systeme und bauliche Anlagen, die den Antenschutz dienen z.B. Anti-Kollisions-Systeme für Großvögel sind auch außerhalb der Sonstigen Sondergebiete sowie außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope und Strukturen innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes zulässig.
        - Die bei der gewählten GRZ von 0,2 nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50% von Hundert ist nicht zulässig.
        - Die Höhe der maximal zulässigen Höhe der Systeme und baulichen Anlagen, die den Antenschutz dienen z.B. Anti-Kollisions-Systeme für Großvögel darf 30 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die am Standort der Errichtung bestehende Geländeoberfläche.
    - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
      - In den mit GF 1 gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht für den Betreiber des Windparks festgesetzt.
    - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 

Schallimmissionen

1.4.1 Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 5, WEA 6 und WEA 8 sind in der Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus SO 1 gemäß der Tabelle 1 (Quelle: Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Kurtsch, Dresden vom 14.10.2024) zu betreiben. Für alle anderen Anlagen gilt der Betriebsmodus SO200 gemäß der Tabelle 1.

geplante Windenergieanlage	WEA-Typ	Tagebetrieb	Nachtbetrieb		
		Betriebsmodus	L <sub>max</sub> [dB(A)]	Betriebsmodus	L <sub>max</sub> [dB(A)]
WEA 1 - 4	WEA 7, WEA 8	SO200	107,6	SO200	107,6
WEA 5, WEA 6, WEA 8	WEA 5	SO200	107,6	SO1	105,6

### Schattenwurfimmissionen

1.4.2 Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 1 bis WEA 9 sind in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen und dazu mit entsprechender Abschalteneinrichtung auszustatten, um Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Schattenwurf an den relevanten Immissionsorten zu vermeiden.

- ### II. Grundsätzliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch"
- Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**
    - Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Bau und Betrieb der WEA.
    - Das Treffen technischer Vorkehrungen an den Anlagen (matte Oberflächenbeschichtungen mit geringen Reflexionswerten), durch die Sonnen- und Lichtreflexionen nach dem Stand der Technik so klein wie möglich zu werden.
    - Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen der Luftverkehrssicherung gegenüber der Bevölkerung (Bedarfsgerichtete Nachleuchteinrichtung).
    - Die Vermeidung von Schadstoffentlagen durch die Verwendung von tech-nisch einwandfreiem Gerat und Baumaschinen während der Bauphase.
    - Die Minimierung der mechanischen Belastung der Böden und der Überhöhung auf Grund von Baumaschinen durch die Berücksichtigung der Witterung sowie anhand der Empfindlichkeit der betroffenen Böden (ggf. Verminderung des Kontaktendrucks und Auslegung von Lastverteilungsplatten).
    - Die Nutzung der Technik und Farben bei Bau und Betrieb der WEA zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild.
    - Die Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort.
    - Die Vermeidung einer Inanspruchnahme bzw. Zerschneidung höherwertiger Biotope (z. B. durch die Wahl der entsprechenden Technik bei der Kabelverlegung, Kabelverlegung parallel zu den Wegen, Verzicht der Anlage von Bodenmetern).
    - Der Erhalt des natürlichen Bodenreliefs.
    - Die Vermeidung von Geländeabtragungen und Geländeauffüllungen.
    - Die fachgerechte Sicherung des abgetragenen Oberbodens und die Zuführung zu einer sinnvollen Verwendung (es müssen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet werden).
    - Die Verwendung wasser- und luftdichtender Bodenbeläge (Teilverseiegelung) für die Standflächen und Zufahrten (nach Möglichkeit Nutzung vorhandener Wege).
    - Der Rückbau temporärer Stellflächen nach Abschluss der Bauarbeiten.
    - Die Verminderung des Eingriffes in den Boden und die Planungsentscheidungen durch Schaffung von Sekundärbiotopen in den Randbereichen der Weaflächen sowie durch Zulassen der Sukzession in diesen Bereichen für die Dauer der Bauarbeiten.
  - Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Eingriffsmindernde**

1.2.1 Die Vermeidungsmaßnahmen V 01 bis V 07 und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Acel 01 und Acel 02 der Tabelle 14 auf der Seite 58 des Artenschutzrechtlichen Fachberichts werden als artenschutzrechtliche Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" festgesetzt.

- Geplante Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich**

1.3.1 **Maßnahme M 1: Entrohung eines Fließgewässerschnitts nördlich von Badresch, Zielbereich 4: Binnengewässer**

In der Gemarkung Badresch, Flur 3 ist anteilig auf den Flurstücken 46 und 36 ein verrohrter Fließgewässerschnitt auf einer Länge von rund 407 Metern nördlich der Ortslage Badresch zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten. Gewässerbett ist ein 5 m breiter, beidseitig verlaufender Krautraum anzulegen. Das geplante Gewässer wird zwischen Acker- und Grünland entlagert. Ab der Böschungsoberkante ist ein beidseitiger Uferandrang von 5 m freizuhalten. Nach dem initialen Umbau des 5 m-Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautraums durch Selbstbegrenzung. Dieser Krautraum ist ab dem 15. Juli einmal pro Jahr zu mähen. Dafür ist ein Messerbaaken zu verwenden und eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländekante einzuhalten. Nach der Mahd ist das Mähgut abzutransportieren. Der Uferandrang ist durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden Nutzung abzugrenzen.

1.3.2 **Maßnahme M 2: Umwandlung von Intensivgrünland in extensive Mähweise als multifunktionale Kompensation, Zielbereich 2: Agrarlandschaft**

In der Gemarkung Badresch, Flur 3 ist anteilig auf den Flurstücken 46 und 36 die Extensionierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche mit einer Größe von 26 681 m<sup>2</sup> als Ausgleich für den Naturhaushalt und als multifunktionale Kompensation zur Lebensraumausweitung für die Feldvögel umzusetzen. Die Fläche schließt sich südlich an den entrohten Fließgewässerschnitt aus Maßnahme M1 und den zugehörigen Gewässerrandstreifen an.

Die Fläche für den Felderlebensraum beträgt 0,96 ha. Es ist ein Mindestabstand von 120 m zu vertikalen Gehölzstrukturen einzuhalten.

Die Ausgangsfläche unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung, zudem wird ein Teilabschnitt des nördlich anschließenden Ackers beansprucht. Innerhalb der Grünlandfläche liegen gesetzlich geschützte Bodendenkmale. Auf dem Ackerabschnitt erfolgt die Herstellung der extensiven Mähweise durch eine Intensivmäh mit Regioaspekt (Mischung „Feldweiser“) oder Saatzkultur.

Die Mahd ist im 1. bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 15. Juni und dem 30. Oktober bei Aufbruch des Mähguts vorzunehmen.

Ab dem 6. Jahr ist einmal jährlich außerhalb der Brutzzeit zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Gemäht wird mindestens mit einer Schnitthöhe von 10 cm über der Geländekante, bevorzugt mit einem Messerbaaken zum Schutz von Kleintieren.

Treten das Jakobskreuzkraut bzw. andere Problemkräuter verstärkt auf, werden mit der UNB frühere Mähterminen oder weitere Pflegemaßnahmen vereinbart und durchgeführt.

Auf Pfanzenschutz- und Düngemittel ist dauerhaft zu verzichten. Das Walzen und Schleppen ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 15.09. nicht zulässig.

1.3.3 **Maßnahme M 3: Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe, Zielbereich 2: Agrarlandschaft**

Auf dem Flurstück 46, Flur 3, Gemarkung Badresch sind 5 Silberweiden Salix alba zu pflanzen. Jedem Baum wird die Grundfläche 25 m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt, sodass die Maßnahmenfläche insgesamt 125 m<sup>2</sup> beträgt.

Es sind 3 x verpfälzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm und ungeschliffenem Leittrieb zu verwenden.

Zu sichern sind die einzelnen Pflanzungen mit einer Dreiecksanbindung, einem Sonnen- sowie einem Bei Ausfall sind die Bäume argeltlich zu ersetzen, die Bewässerung, die Instandhaltung der Schutzvorrichtungen sowie ein einmaliger Erziehungsschnitt erfolgen im Bedarfsfall. Nach dem fünften Standjahr wird die Verankerung der Bäume entfernt, fruchtlos nach fünf Jahren werden die Schutzvorrichtungen abgebaut.

1.3.4 **Maßnahme M 4: Entrohung eines Fließgewässerschnitts bei Lindow, Zielbereich 4: Binnengewässer**

Auf dem Flurstück 41, 42 und 43, Flur 5 der Gemarkung Lindow ist ein verrohrter Fließgewässerschnitt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche südlich der Ortslage Lindow auf einer Länge von rund 300 Metern zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten.

Gewässerbett ist ein 5 m breiter, und zum Acker hin 8,5 m breiter am Graben verlaufender Krautraum anzulegen. Das geplante Gewässer ist an der Ortslage Lindow mit dem angrenzenden ruderalen Krautraum und einer Bestandshecke entlangzuführen.

Ab der Böschungsoberkante ist ein beidseitiger Uferandrang von 5 m freizuhalten. Nach dem initialen Umbau des 5 m-Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautraums durch Selbstbegrenzung. Dieser Krautraum ist ab dem 15. Juni einmal pro Jahr gemäht. Dafür ist ein Messerbaaken zu verwenden und eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländekante einzuhalten. Nach der Mahd ist das Mähgut abzutransportieren. Der Uferandrang ist durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden Nutzung abzugrenzen.

- ### Verfahrensvermerke
- Die Gemeindevertretung hat am 04.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow OT Badresch beschlossen.
  - Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.2024 im "Waldteiler Landbote" Nr. 04/24 und auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de öffentlich bekannt gemacht.
  - Die für Baunordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit dem Schreiben vom ..... gemäß § 17 des LPlG-M-V beauftragt worden.
  - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ..... im "Waldteiler Landbote" Nr. .... und auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht. Der Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow OT Badresch und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am ..... geteilt und haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk zu folgenden Zeiten
    - Montag und Dienstag: 8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
    - Mittwoch: 8:30 - 12:30 Uhr
    - Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
    - Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr

für jedermann öffentlich und im Internet ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Nicht fragerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert worden.
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert worden.
  - Die öffentliche Auslegung ist am ..... im "Waldteiler Landbote" Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan hat in der Zeit von ..... bis ..... öffentlich ausliegen.
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
  - Die öffentliche Auslegung ist am ..... im "Waldteiler Landbote" Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan hat in der Zeit von ..... bis ..... öffentlich ausliegen.
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk zu folgenden Zeiten
    - Montag und Dienstag: 8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
    - Mittwoch: 8:30 - 12:30 Uhr
    - Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
    - Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr für jedermann öffentlich und im Internet ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Nicht fragerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
  - Die Gemeindevertretung hat am ..... die Abwägung der fragerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Die Gemeindevertretung hat am ..... die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow OT Badresch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
  - Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse <http://bzpln.geodaten-mv.de> und am ..... auf der Homepage des Amtes Woldegk unter [www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/](http://www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/) sowie am amtlichen Mitteilungsblatt „Waldteiler Landbote“ Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - In der Bekanntmachung ist auf die gleichzeitige Veröffentlichung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ersten Tages bekannt, an dem die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Woldegk unter [www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/](http://www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/) erfolgt, ist in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wurden im Internet auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter [www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/](http://www.amt.windmuellerstadt-woldegk.de/ortsrechtlich-bekanntmachungen/) und in das Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bzpln.geodaten-mv.de/Bauleitplane> eingestellt.

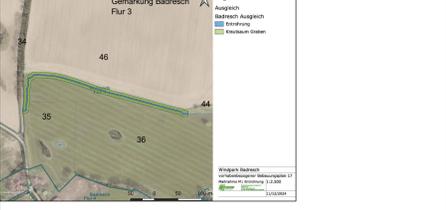
### Ergänzung zu II. Punkt 1.2.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Eingriffsmindernde:

Auszug Tabelle 14, Seite 58 des Artenschutzrechtlichen Fachberichts:

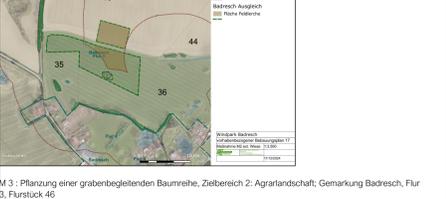
Kurzbeschreibung	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung
V01	Baurennegeung	Kapitel 7.1, Anhang III
V02	Ökologische Baueingliederung	Kapitel 7.1, Anhang III
V03	Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichem Bewirtschaftungsereignissen (WEA 8, WEA 9)	Kapitel 7.1, Anhang III
V04	Phänologiebedingte Abschaltung für den Seeadler (WEA 9)	Kapitel 7.1, Anhang III
V05	Phänologiebedingte Abschaltung für den Schreiadler	Kapitel 7.1, Anhang III
V06	Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring	Kapitel 7.1, Anhang III
V07	Anlage temporärer Amphibienstützstrukturen	Kapitel 7.1, Anhang III
Acel 01	Schaffung von Bruthabitat für den Kanich	Kapitel 7.1, Anhang III
Acel 02	Lebensraumaufwertung für die Feldlerche	Kapitel 7.1, Anhang III

Ergänzung zu II. Punkt 1.3 Geplante Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

M 1: Entrohung eines Fließgewässerschnitts nördlich von Badresch, Zielbereich 4: Binnengewässer; Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstücke 35 und 46



M 2: Umwandlung von Intensivgrünland in extensive Mähweise als multifunktionale Kompensation, Zielbereich 2: Agrarlandschaft; Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstücke 35 und 46



M 3: Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe, Zielbereich 2: Agrarlandschaft; Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstück 46



M 4: Entrohung eines Fließgewässerschnitts bei Lindow, Zielbereich 4: Binnengewässer; Gemarkung Lindow, Flur 5, Flurstück 41, 42 und 43



### Übersichtslageplan

Quelle: GIS, OpenStreetMap 2024

**Auslegungsvermerk:**  
Dieser Plan hat in der Zeit von ..... bis ..... im Internet eingestellt.  
Dieser Plan hat in der Zeit von ..... bis ..... öffentlich ausliegen.  
Dieser Plan wurde in der Zeit von ..... bis ..... über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Woldegk, den ..... SEGEL: ..... Antvorsloher

**GEMEINDE GROSS MILTZOW**  
Landkreis Mecklenburgische - Seenplatte

Satzung über den  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17**  
**"Windpark Badresch" der Gemeinde Gross**  
**Miltzow OT Badresch**

**VORENTWURF**

M 1:2.000 18.12.2024